

Vorab per E-Mail  
An den  
Vorsitzenden des Finanzausschuss  
des Deutschen Bundestages  
Herrn  
Diplombetriebswirt (FH) Bundesminister a.D.  
Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Düsseldorf, 26. September 2006  
367/514/515/408

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir erlauben uns, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Zielrichtung des Gesetzes, steuerliche Hemmnisse für betriebswirtschaftlich sinnvolle grenzüberschreitende Umstrukturierungen zu beseitigen und die nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die jüngsten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Entwicklungen und die Vorgaben des europäischen Rates anzupassen. Aus unserer Sicht wird dieses Ziel aber durch den Gesetzentwurf nur unzureichend erreicht. Das Bestreben des Gesetzgebers, das deutsche Besteuerungsrecht zu wahren, führt teilweise zu massiven Verschärfungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Zudem wäre an Stelle einer Europäisierung eine Globalisierung des Umwandlungssteuergesetzes wünschenswert, da die wirtschaftlichen Verflechtungen über die Grenzen Europas hinausgehen. Problematisch sind vor allem die folgenden Regelungen:

- Die vorgesehenen Entstrickungsregelungen, wonach der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts oder der Nutzung eines Wirtschaftsgutes einer Entnahme gleichgestellt werden soll,

führen zu einer erheblichen Verschärfung im Vergleich zum geltenden Recht. An Stelle der vorgesehenen Sofortversteuerung, die ohnehin EU-rechtlichen Bedenken begegnet, erscheint zumindest eine Stundungsregelung erforderlich, um die dadurch entstehenden Zins- und Liquiditätseffekte abzumildern. Darüber hinaus wirft das Tatbestandsmerkmal „Beschränkung des Besteuerungsrechts“ eine Reihe von Zweifelsfragen auf und bedarf einer gesetzlichen Konkretisierung.

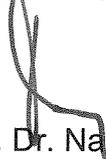
Im Zusammenhang mit der körperschaftlichen Entstrickungsregelung kommt der Frage der Zuordnung von Wirtschaftsgütern, insbesondere des Firmenwerts, zwischen Stammhaus und Betriebsstätte verstärkt Bedeutung zu. Nach den Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätzen sind auf Grund der „Zentralfunktion des Stammhauses“ Beteiligungen und immaterielle Wirtschaftsgüter dem Stammhaus zuzuordnen. Hinsichtlich des Geschäfts- oder Firmenwerts besteht die Vermutung, dass dieser ebenfalls dem Stammhaus zugeordnet wird. Konsequenterweise würde bei einer Verlegung des Sitzes und der Geschäftsleitung einer Gesellschaft in einen anderen Staat unter Beibehaltung einer Betriebsstätte in Deutschland eine Gewinnrealisierung ausgelöst, selbst wenn das Anlage- und Umlaufvermögen hier verbleibt. Dies würde grenzüberschreitende Umstrukturierungen erschweren. Um dies zu verhindern, ist eine klarstellende Ergänzung in den Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätzen angezeigt.

- Die vorgesehenen Regelungen zur Behandlung des Körperschaftsteuerguthabens und des EK 02 bei Verschmelzung auf eine EU-Kapitalgesellschaft oder bei Wegzug innerhalb der EU begegnen EU-rechtlichen Bedenken, da für EU-Gesellschaften strengere Anforderungen an die Geltendmachung des Körperschaftsteuerguthabens bzw. einer Körperschaftsteuererhöhung als für inländische Gesellschaften verlangt werden.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungsregelungen sind insoweit unter verfassungsrechtlichen Aspekten bedenklich, als steuerverschärfende Neuregelungen rückwirkend ab 1.1.2006 angewendet werden sollen.
- Es ist systematisch geboten, die steuerlichen Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen, insbesondere die Regeln des Umwandlungssteuergesetzes zur Buchwertverknüpfung, auf Antrag im Rahmen der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages jedenfalls insoweit zu berücksichtigen, als Kapitalgesellschaften betroffen sind, die in der EU oder dem EWR ansässig sind.

- Der Anwendungsbereich des geplanten Umwandlungssteuergesetzes darf nicht gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt werden. Die Einbringung von Drittstaatenbeteiligungen in unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sowie die Einbringung eines Teilbetriebs durch eine Personengesellschaft müssen weiterhin vom Umwandlungssteuergesetz erfasst werden.
- Die vorgesehene Streichung der für den Standort Deutschland wichtigen Möglichkeit eines Übergangs von Verlustvorträgen sollte überdacht werden. Zumindest sollte in diesen Fällen auf die Anwendung der Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG auf den Aufstockungsgewinn verzichtet werden.
- Die aus Art. 11 der Fusionsrichtlinie übernommene Regelung, nach der die steuerlichen Vergünstigungen des Umwandlungssteuergesetzes nicht gelten, wenn keine vernünftigen wirtschaftlichen Gründe für die Umwandlung angeführt werden können, würde in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten über die Ertragssteuerneutralität von derzeit völlig unproblematischen Umstrukturierungsmaßnahmen (z.B. inländischen Verschmelzungen) führen. Es besteht keinerlei Notwendigkeit, diese Regelung für Inlandsfälle einzuführen.

In der beigefügten Anlage haben wir unsere Anmerkungen im Einzelnen erläutert. Wir wären dankbar, wenn unsere Anregungen bei den anstehenden Beratungen berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann



Hamann, RA  
Fachleiter Steuern und Recht

Anlage